

# **BGer 8C\_479/2017 vom 5. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_479\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_479_2017)

FR: TF 8C\_479/2017 du 5 septembre 2017

IT: TF 8C\_479/2017 del 5 settembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

Der gestützt auf medizinische Akten gerichtlich festgestellte Gesundheitszustand bzw. die damit einhergehende Arbeitsfähigkeit ist Tatfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Rechtsfragen sind die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG ) und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten ( BGE 135 V 465 , 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Die konkrete Beweiswürdigung ist Tatfrage (nicht publ. E. 4.1 des Urteils BGE 135 V 254 , in SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164 [9C\_204/2009]).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die am 26. September 2016 verfügte Verneinung eines Rentenanspruchs vorinstanzlich zu Recht bestätigt wurde.

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG , Art. 4 Abs. 1 IVG ) und Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 Abs. 1 ATSG ), zum Untersuchungsgrundsatz sowie zu den Anforderungen an beweismässige ärztliche Berichte und Gutachten ( BGE 125 V 256 E. 4 S. 261; vgl. ferner BGE 132 V 93 E. 4 S. 99) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat eine einlässliche Würdigung der fachärztlichen Unterlagen, insbesondere des polydisziplinären MEDAS-Gutachtens vom 11. Juli 2016 vorgenommen. Dabei gelangte es zur Erkenntnis, dieses erfülle die von der Rechtsprechung an den Beweiswert eines medizinischen Gutachtens gestellten Anforderungen. Es sei darauf abzustellen. Dies auch angesichts der Tatsache, dass bereits der den Versicherten im Jahre 2010 behandelnde Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, psychosomatische und psychosoziale Medizin APM, in seinem Bericht vom 15. Oktober 2010 nicht wesentlich von der MEDAS-Einschätzung abgewichen sei. Demgegenüber könnten die diversen Berichte des Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für innere Medizin FMH, die gutachterlichen Feststellungen nicht entkräften. Sie würden weder Angaben zu den Befunden noch zu den konkreten Einschränkungen enthalten. Sie seien nicht nachvollziehbar begründet. Aufgrund der medizinischen Aktenlage sei der

Beschwerdeführer seit Mitte 2008 in seiner angestammten Tätigkeit als CNC-Mechaniker kardial zu 30 % und psychiatrisch zu 20 % eingeschränkt. Diese Einschränkungen würden sich überschneiden, sodass von einer Gesamteinschränkung von 30 % auszugehen sei. In einer adaptierten Verweistätigkeit betrage die Arbeitsunfähigkeit 20 % aufgrund der diagnostizierten hypochondrischen- und Somatisierungsstörung. Bisher habe der Versicherte die therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten seiner psychischen Erkrankung nicht ausgeschöpft. Deren Auswirkungen seien überwindbar. Mit der im MEDAS-Gutachten attestierten 30%igen Arbeitsunfähigkeit als CNC-Mechaniker seien die rentenbegründenden Voraussetzungen einer mindestens 40%igen Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres nicht erfüllt. Der Invaliditätsgrad betrage zudem maximal 34 %. Es bestehe kein Anspruch auf eine Rente.

### **E. 3.2**

Die Tatsachenfeststellungen des kantonalen Gerichts, namentlich die aus den medizinischen Akten gewonnene Erkenntnis, wonach eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit in einer körperlich angepassten Tätigkeit von 80 % besteht, ist im letztinstanzlichen Prozess grundsätzlich verbindlich. Im Rahmen der eingeschränkten Sachverhaltskontrolle ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die schon im vorinstanzlichen Verfahren im Recht gelegenen medizinischen Berichte neu zu würdigen und die rechtsfehlerfreie Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts hinsichtlich der medizinisch begründeten Einschränkung des Leistungsvermögens und des Ausmasses der trotz gesundheitlicher Einschränkungen verbleibenden Arbeitsfähigkeit zu korrigieren (E. 1 hievore).

### **E. 3.3**

Die Einwände des Versicherten beinhalten fast ausschliesslich eine unzulässige appellatorische Kritik am MEDAS-Gutachten vom 11. Juli 2016. Diese kann zum vornherein nicht beachtet werden (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ), da sie nicht geeignet ist, die vorinstanzlichen Feststellungen als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

Der Hinweis in der Beschwerde auf - ältere - Zeugnisse behandelnder Ärzte, worin diese dem Versicherten jeweils zeitlich beschränkt eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestierten, vermag an den Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts nichts ändern. Im angefochtenen Entscheid wird denn auch ausgeführt, dass dieses bereits vorinstanzlich angeführte Argument einen Zeitraum betrifft, den es vorliegend nicht zu beurteilen gilt. Die Vorinstanz begründete auch, weshalb die Berichte des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ für die Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit ungeeignet, da unvollständig und unbegründet, sind. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht auseinander und legt insbesondere nicht dar, inwiefern sie Bundesrecht verletzen sollen. Der blosser Hinweis, Dr. med. C. \_\_\_\_\_ erachte den Versicherten seit der Implantation des fünften und sechsten Stents im Jahre 2008 als vollständig und dauerhaft arbeitsunfähig, dies sowohl in seiner angestammten als auch in jeder anderen Tätigkeit, vermag an den rechtskonformen Ausführungen im angefochtenen Entscheid nichts zu ändern. Jedenfalls kann es nicht als Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gewertet werden, wenn das kantonale Gericht integral auf die Expertise vom 11. Juli 2016 abstellte.

### **E. 3.4**

Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer zumutbar ist, in seiner angestammten Tätigkeit eine Leistung von 70 % und in einer seiner kardialen Erkrankung noch besser angepassten Arbeit eine solche von 80 % zu erbringen.

#### **E. 4**

Der Einkommensvergleich, den die Vorinstanz gestützt auf das Zumutbarkeitsprofil gemäss Gutachten vom 11. Juli 2016 vorgenommen hat, wird nicht beanstandet und gibt keinen Anlass zu Weiterungen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung - erledigt wird.

#### **E. 5.2**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.